

.....
(Behörde, Dienststelle)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Az.:

**BDA-Berechnung für nach dem 31. 12. 1989
mit Anspruch auf Dienstbezüge
ernannte Beamte**

Frau/Herrn

.....
(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort)

**Betr.: Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters
nach dem Bundesbesoldungsgesetz**

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) wird wie folgt berechnet:

1. Geburtstag

2. Tag der Ernennung zum Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge/Dienstaufnahme
(z.B. nach Beurlaubung)

3. Tag der Vollendung des

31. / 35. / 40. Lebensjahres

4. Am Tag der Ernennung usw. war das o.a. Lebensjahr

nicht überschritten (weiter Nr. 5) überschritten (weiter Nr. 7 oder 8)

5. Berechnung des BDA

Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres

BDA nach § 28 Abs. 1 BBesG*)

01. _____

Hinausschieben des BDA gemäß Nummer 9

_____ M. _____ J.

6. Das BDA wird mit Wirkung vom festgesetzt auf den

01. _____

Sachlich richtig und rechnerisch richtig

.....
(Amts-, Dienstbezeichnung, Verg.-Gruppe)

*) Erster des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei de in-str. Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

.....



Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens, wenn maßgebendes Lebensjahr bei der Ernennung usw. überschritten war

7. Am Tag der Ernennung usw. war das 31. Lebensjahr¹⁾ überschritten um²⁾ T. M. J.

Hiervon ab:

- Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres (zu übertragen nach Nr. 8) T. M. J.

- Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 1 – T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit T. M. J.

hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9) T. M. J.

8. Am Tag der Ernennung usw. war das 35. / 40. Lebensjahr überschritten um²⁾ T. M. J.

Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 2 – T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit T. M. J.

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9) T. M. J.

¹⁾ Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

²⁾ Rechnet vom Tag **nach** der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag **vor** der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.

9. Das BDA ist hinauszuschieben um

Zeit nach Nummer 7

T. M. J.

Zeit nach Nummer 8

T. M. J.

Zusammen

T. M. J.

auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5)

M. J.

10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach Vollendung
des 31. bis zur Vollendung
des 35. Lebensjahres

nach Vollendung
des 35. Lebensjahres

(= von bis)

(= ab)

Zeiten mit Anspruch auf Besoldung und gleichstehende Bezüge

(von bis)

T. M. J.

T. M. J.

Gemäß § 28 Abs. 3 BBesG
anerkannte Beurlaubungszeiten

(von bis)

T. M. J.

T. M. J.

Kinderbetreuungszeiten
(frühestens ab Geburt des ersten Kindes*)

(von bis)

von bis

T. M. J.

T. M. J.

von bis

Zusammen

T. M. J.

T. M. J.

(Summe 1;
maximal 4 Jahre)

(Summe 2)

*) Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LBG, § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LRiG sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden.